

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 47=67 (1901)

Heft: 44

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wo grosse Mengen von Waffen ein- und ausgeführt würden, im letzten Jahre z. B. 25,000 Gewehre und 3 Millionen Patronen, vornehmlich von englischen Schiffen. Es sei sehr wahrscheinlich, dass auf verschiedenen Wegen auch die unruhigen Grenzvölker in Britisch-Indien von hier ihre Waffen bezögen.

Russland. „Russkii Invalid“ bringt ganz interessante Angaben über militärische Radwettfahrten, die während des Sommers im Lager von Riga seitens der 29. Infanterie-Division veranstaltet wurden. An diesen sportlichen Übungen, die unter der Leitung des Kommandeurs des 115. Infanterie-Regiments standen, beteiligten sich auch einige 90 Offiziere und Offiziersaspiranten, von denen der Sieger die 533 m lange Strecke in 67 Sekunden zurücklegte.

Bei den Wettfahrten der einzelnen Regimenter, an denen immer 3 bis 4 Mann jeden Regiments teilnahmen, waren 1600 m zu durchfahren und erreichte der Sieger in 4 Minuten 12 Sekunden das Ziel.

(Internationale Revue.)

Verschiedenes.

— Gewissenhaftigkeit bei der Redaktion von Gesetzen. Unter dem 30. Dezember 1898 hat der Bundesrat Militärstrafartikel für den Friedensdienst herausgegeben, welche an Stelle der Kriegsartikel, die nur noch im aktiven Dienst gelten, bei jedem Eintritt in den Instruktionsdienst vorgelesen werden sollen. Dies war eine sehr zu begrüßende Massregel, denn die Kriegsartikel mit ihren drakonischen Strafen wirkten fast grotesk, da bei ihrer Verlesung jedermann wusste, dass die angedrohten Strafen im Frieien nie zur Anwendung kommen würden.

Aber ebenso sehr wie die Herausgabe von Militärstrafartikeln für den Friedensdienst zweckmässig, ist zu bedauern, dass bei der Redaktion dieser Militärstrafartikel nicht mit genügender Achtsamkeit vorgegangen wurde.

Diese Artikel sind natürlich nichts anderes, als ein Auszug aus dem Bundesgesetz über die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen, sie wollen und können nichts anderes sein, als ein solcher Auszug.

Artikel 65 des Gesetzes lautet in seinem ersten Absatz:

„Wer seinen militärischen Oberen im Dienste auf irgendwelche Weise beschimpft oder bedroht, soll mit Gefängnis, in den schwersten Fällen mit Zuchthaus bis auf zwei Jahre bestraft werden. Wenn diese That ausser dem Dienste oder im Instruktionsdienste geschehen ist, so tritt Gefängnisstrafe von höchstens einem Jahre ein oder es kann auch in geringfügigen Fällen eine blosse Ordnungsstrafe verhängt werden.“

Die Militärstrafartikel für den Friedensdienst lauten aber:

„Wer einen Oberen mit Worten oder Gebärden bedroht, wird mit Gefängnis oder Zuchthaus bis auf zwei Jahre bestraft.“

Somit, wo das Gesetz Gefängnisstrafe von höchstens einem Jahre androht, sagt der Auszug aus diesem Gesetz, Gefängnis oder Zuchthaus bis zu zwei Jahren! Wie kommt das! Das ist ganz einfach; der mit Aufertigung des Auszuges aus dem Gesetz betraute Beamte hatte nicht Zeit und Musse, den Artikel 65 erster Absatz zu Ende zu lesen, er meinte, ihn genügend für seinen Auszug kennen gelernt zu haben, als der erste Satz, welcher nur für den effektiven Dienst gilt, gelesen war.

An und für sich hat es ja nichts zu bedeuten, ob bis zu zwei Jahren Zuchthaus angedroht wird, wo nur auf höchstens ein Jahr Gefängnis erkannt werden darf, denn auch dieses statthafte Maximum ist noch niemals ausgesprochen worden.

Aber auf diese Flüchtigkeit soll aufmerksam gemacht werden, weil sie nicht eine einmalige Ausnahme bildet und weil es böse zu regieren ist, wenn man sich nicht einmal darauf verlassen kann, dass diejenigen, die einem eine Vorlage machen müssen, richtig abschreiben können.

Bibliographie.

Eingegangene Werke:

67. Meyer, Oberleutnant, Aufgaben in militärischer Geländebewertung aus Kuhn's Aufnahmeprüfung für die Kriegsakademie bearbeitet und erläutert. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. 8^o. geh. 54 S. Berlin 1902, Liebel'sche Buchhandlung. Preis Fr. 2. —
68. Reinelt, Oberleutnant, Lösungen von Aufgaben aus dem Gebiet I. der Befestigungslehre, II. der Waffenlehre, III. der formalen Taktik. Ein Hilfsmittel für die Vorbereitung zur Aufnahmeprüfung für die Kriegsakademie und für die Offiziersprüfung. II. Waffenlehre. Zweite, vollständig umgearbeitete Auflage. 8^o. geh. 78 S. Berlin 1902, Liebel'sche Buchhandlung. Preis Fr. 2. 70.

J. Gamber, 2 Rue de l'Université Paris, versendet gratis seinen Antiqu.-Katalog IX: **Werke über Napoleon I., Revolution und Krieg 1870/71.** Besorgung franz. Werke billigt.

Fuchsstute,

158 Cm., einspännig und geritten; **Halbblutstute**, braun, 166 Cm., geritten, zweispännig, beide 5 1/2 Jahre alt, sollen wegen Auflösung des Stalles verkauft werden. Anfragen vermitteln unter H 3429 Lz Haassenstein & Vogler, Luzern.

Bessere Verpackung
der
Suppen-Konserven
— für das Militär —



Um unserem schweizerischen Militär nicht nur in der Qualität der Suppen, sondern auch in der Verpackung, das Beste zu bieten, liefern wir

ohne Preisauflschlag

unsere Suppen-Konserven (Einzelrationen) nur in sehr vorteilhaften **Blechbüchsen**, welche nicht nur jeden Druck aushalten, sondern auch den Inhalt gegen alle äusseren Einflüsse, Unbilden der Witterung, Verderbnis u. s. w. schützen. Die handlichen Blechbüchsen werden, wenn leer, dem Soldaten ausserdem noch verschiedentlich dienen.

Nur solche Blechbüchsen für Einzelrationen, welche den Namenszug Maggi sowie nebenstehende Schutzmarke „Kreuz-Stern“ tragen, enthalten echte Maggi-Suppen.

Fabrik von Maggi's Nahrungsmitteln,
Kempttal (Kt. Zürich).